



Brüssel, den 28. Januar 2026  
(OR. en)

5070/1/26  
REV 1

UEM 3  
ECB

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije  
– Annahme

1. Gemäß Artikel 27.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) werden die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom Rat der EZB empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
2. Der Rat der EZB hat am 19. Dezember 2025 empfohlen, ERNST & YOUNG Revizija, poslovno svetovanje, d.o.o. als externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2027 bis 2029 zu bestellen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte den Rat daher ersuchen, den entsprechenden Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 5069/26) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.